Hauptsatzung der Stadt Sinzig
vom 27.06.2019
in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 14.12.2023

Der Stadtrat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) vom 21. Februar 1974 (GVBl. S. 98) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 1, 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) vom 27. November 1997 (GVBl. S 435) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1, 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 13. März 1991 (GVBl. S. 85) in der jeweils gültigen Fassung, am 14. Dezember 2023 folgende Änderungen beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 8 Abs. 2 h) wird wie folgt geändert:

Baumaßnahmen der Kurbad GmbH mit einem Gesamtauftragsvolumen von mehr als 50.000 Euro netto.

§ 10 Abs. 2 d) wird wie folgt geändert:

Verfügung über Stadtvermögen mit Ausnahme von Grundstücken sowie Hingabe von Darlehen der Stadt ab einer Wertgrenze von über 10.000,-- Euro netto bis zu einer Wertgrenze von 75.000,-- Euro netto;

§ 10 Abs. 2 i) wird wie folgt geändert:

Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen von mehr als 25.000 Euro, aber nicht mehr als 500.000 Euro im Einzelfall; befristet bis zum 31.12.2024.

§ 10 Abs. 2 j) wird wie folgt geändert:

Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 25.000 Euro, aber nicht mehr als 500.000 Euro beträgt; befristet bis zum 31.12.2024.

§ 10 Abs. 3 a) wird wie folgt geändert:

Vergabe von Bauaufträgen und Arbeiten im Rahmen der hierfür verfügbaren Haushaltsmittel ab einer Wertgrenze von über 50.000,-- Euro netto bis zu einer Wertgrenze von 500.000,-- Euro netto, unter Berücksichtigung des § 31 GemHVO und der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) oder der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL); befristet bis zum 31.12.2024.

§ 10 Abs. 3 b) wird wie folgt geändert:

Nachträge für Lieferungen und Leistungen für alle Bauvorhaben ab einem Betrag im Einzelfall von mehr als 25.000 Euro netto, aber nicht mehr als 75.000 Euro netto;

§ 10 Abs. 3 c) wird wie folgt geändert:

Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen im Zusammenhang mit Bauvorhaben von mehr als 25.000 Euro netto, aber nicht mehr als 500.000 Euro netto im Einzelfall; befristet bis zum 31.12.2024.

§ 10 Abs. 3 h) wird wie folgt geändert:

Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan für Baumaßnahmen, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 25.000 Euro netto, aber nicht mehr als 150.000 Euro netto beträgt.

§ 11 Abs. 2 a) wird wie folgt geändert:

Verfügung über Stadtvermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 10.000,-- Euro netto; hiervon sind Grundstücksangelegenheiten ausgenommen; Buchstabe d) bleibt unberührt;

§ 11 Abs. 2 e) wird wie folgt geändert:

Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der hierfür verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 50.000,-- Euro netto unter Berücksichtigung des § 31 GemHVO und der Verdingungsverordnung für Bauleistungen (VOB) oder der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL);

§ 11 Abs. 2 f) wird wie folgt geändert:

Nachträge für Lieferungen und Leistungen für alle Bauvorhaben bis zu einem Betrag in Höhe von 25.000 Euro netto im Einzelfall;

§ 11 Abs. 2 g) wird wie folgt geändert:

Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen bis zu 25.000 Euro netto im Einzelfall;

§ 11 Abs. 2 h) wird wie folgt geändert:

Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zu 25.000 Euro netto im Einzelfall.

§ 11 Abs. 2 j) wird wie folgt geändert:

Ankauf von Grundstück innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes HQ 100 der Ahr im Stadtgebiet von Sinzig bis zu einem Wert von 100.000 Euro netto je Einzelfall befristet bis zum 31.12.2023, soweit eine Förderfähigkeit nach der VV Wiederaufbau RLP 2021 vom 23.09.2021 gegeben ist.

§ 11 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Der jeweils zuständige Ausschuss ist in seiner nächsten Sitzung über die abschließenden Entscheidungen in den Fällen des Abs. 2 Buchst. a), b), d), f) und j) sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen über 5.000 Euro netto i.S.d. Buchst. g) zu informieren.

Die Änderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Im Übrigen bleiben alle weiteren Bestimmungen unberührt. Der vollständige Satzungstext kann unter www.sinzig.de eingesehen werden.

Sinzig, 14.12.2023
Stadtverwaltung Sinzig

gez.
A. Geron
Bürgermeister

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, die die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Sinzig den, 14.12.2023

A. Geron
Bürgermeister